## Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2016

Gemäß des § 100 (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA Nr. 12/2014), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 03.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

**§** 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

## 1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	231.833.300 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	230.597.600€
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	225.603.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	226.292.800 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.515.900 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.150.300 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.209.400 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.484.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 634.400 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 998.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 85.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

46,623 % von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer,

der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer im vorvergangenen Jahr

sowie

46,623 % der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 100.000 € betragen.
  - Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

Keine Anwendung findet eine Nachtragspflicht gemäß Absatz 3 Nr. 4 bei einer Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unerheblich ist.

- Für Stellenmehrungen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 5% aller aktiven Beschäftigtenstellen festgelegt.

§ 7

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Doppik werden bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Finanzplan zusammengefasst ausgewiesen.

§ 8

Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

§ 10

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer betragen, werden gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO Doppik im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht. Bei Anwendung dieser Regelung werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer betragen, in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten eingestellt. Dieser wird unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abgeschrieben.

§ 11

Die Geringfügigkeitsgrenze, ab der Rechnungsabgrenzungsposten im Sinne von § 42 GemHVO Doppik zu bilden sind, wird auf 2.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Die Wesentlichkeitsgrenze, ab der Rückstellungen nach § 35 (1) Nr. 6 e GemHVO Doppik für Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften zu bilden sind, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde und der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, wird auf 5.000 EUR je Einzelfall festgesetzt.

Köthen (Anhalt), 26.01.2016

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Wolpert Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld gez. U. Schulze Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussfassung	Unterzeichnung	Veröffentlichung im Amtsblatt		In-Kraft-Treten
im	durch	für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		
Kreistag	Landrat			
03.Dezember 2015	26.Januar 2016	05.Februar 2016	02/16 Seite 22	01.Januar 2016

## Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.